

## Vernehmlassung

Teilrevision Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Arth, 24. Mai 2026

## Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG): Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungsinitiative

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision des EG KVG Stellung zu nehmen. Angesichts der steigenden Belastung der Haushalte durch die Krankenkassenprämien begrüßen wir die geplante Erhöhung der Prämienverbilligung. Wir fordern jedoch gezielte Verbesserungen, um die Entlastungswirkung für die Schwyzer Bevölkerung – insbesondere für untere und mittlere Einkommensschichten – effektiv und deutlich zu verstärken.

### Grundsätzliche Einschätzung: Stärkere Entlastung und einfacherer Zugang erforderlich

Wir sind dezidiert der Überzeugung, dass der reiche Kanton Schwyz seiner Bevölkerung mehr Prämienverbilligung zukommen lassen kann als lediglich das vom Bund vorgegebene Minimum - erst recht auch angesichts des angehäuften Eigenkapitals von 950 Millionen Franken.

35 Prozent der Schwyzer Bevölkerung verfügen über ein steuerbares Einkommen von weniger als 30'000 Franken, 46 Prozent über weniger als 40'000 Franken, und 55 Prozent der Bevölkerung versteuern kein Vermögen. Da die Kopfprämien der Krankenkassen keine Progression kennen und somit Geringverdienende überproportional belasten, fordern wir, dass die Prämienverbilligung konsequent darauf ausgerichtet wird, diesen Personenkreis noch stärker zu unterstützen. Unser Ziel ist eine spürbare Entlastung aller anspruchsberechtigten Versicherten im Kanton Schwyz.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags ist diesbezüglich klar ungenügend: Personen, die heute infolge ihrer tiefen Einkommen eine volle Prämienverbilligung bekommen, würden künftig teilweise sogar weniger Prämienverbilligung erhalten. Dies wäre ein bedenklicher Rückschritt und zeigt, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Kantonsbeitrags an die Prämienverbilligung um 17 Millionen Franken nicht ausreicht für eine genügende Entlastung der Versicherten.

Trotz des heute einfacheren Anmeldeverfahrens gibt es immer noch viele Menschen, die trotz voller Anspruchsberechtigung keine Prämienverbilligung beantragen. Schätzungen gehen von bis zu einem Viertel der Anspruchsberechtigten aus. Deshalb fordern wir einen Wechsel auf

das Glarner Modell, in dem alle anspruchsberechtigten Versicherten Prämienverbilligungen erhalten, ohne dafür ein Gesuch stellen zu müssen. Nicht zuletzt kann dadurch der bürokratische Aufwand reduziert werden.

### Anträge zu den einzelnen Bestimmungen:

#### § 6 Abs. 3: Festlegung des Selbstbehalts (Sozialziel)

- **Änderungsantrag:** Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt fest. Dieser ist **progressiv** auszugestalten und muss zwischen **8 und 10 Prozent** liegen. Er gilt als Sozialziel gemäss Art. 65 Abs. 1ter KVG.
- **Begründung:** Ein fixer Selbstbehalt wird der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gerecht. Einkommen unter 30'000 Franken sollen z. B. 8 Prozent Selbstbehalt übernehmen, Einkommen zwischen 30'000 Franken und 40'000 Franken sollen 9 Prozent und alle Anspruchsberechtigten darüber 10 Prozent Selbstbehalt übernehmen (Betrag und Prozentsatz je nach Ausgestaltung der Richtprämie). Eine progressive Ausgestaltung des Selbstbehalts stellt sicher, dass tiefere Einkommen prozentual stärker entlastet werden und die Prämienverbilligung dort ankommt, wo sie am dringendsten benötigt wird. Mit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung wurde das Ziel formuliert, dass kein Haushalt mehr als 8 Prozent seines anrechenbaren Einkommens für Prämien aufbringen muss. An diesem Ziel müssen wir zumindest für die tiefen Einkommen festhalten.

#### § 6 Abs. 4 (neu): Festlegung Mindestziel der Prämienverbilligung pro Kopf

- **Änderungsantrag:** Der Regierungsrat sorgt dafür, dass der Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung mindestens dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag aller Kantone entspricht.
- **Begründung:** In den letzten Jahren sind die Lebenshaltungskosten im Kanton Schwyz massiv angestiegen. Da der Kanton Schwyz seit Jahren sehr wenig Prämienverbilligung bezahlt, ist eine deutlich stärkere Erhöhung der Prämienverbilligung nötig, als sie der Regierungsrat vorschlägt. Schwyz kann und soll seiner Bevölkerung mit tiefen und mittleren Einkommen mehr Prämienverbilligung zukommen lassen als das vom Bund vorgegebene Minimum. Bei den tiefen Steuern will der Kanton Schwyz national stets einen Spitzenplatz belegen. So soll es auch unser Bestreben sein, wenigstens gleich viel für die Prämienverbilligung zu investieren wie der Durchschnitt der Kantone. Da der Regierungsrat in Zukunft mehr Kompetenzen bekommt, ist es wichtig, dass das Parlament Mindestziele für den Ausgleichsbetrag vorgibt. Der Kanton Schwyz verfügt über genügend Eigenkapital, um gleich viel an die Prämienverbilligung zu bezahlen wie die anderen Kantone.

#### § 9 d): Richtprämien

- **Änderungsantrag:** Die Richtprämien entsprechen **100 Prozent** der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des EDI über die kantonalen Durchschnittsprämien für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.
- **Begründung:** Die Deckung von 100 Prozent der durchschnittlichen Krankenkassenprämien ist essenziell und soll deshalb im Gesetz verankert bleiben. Der Regierungsrat soll nicht die Kompetenz erhalten, die Richtprämie nach Belieben zu senken. Je näher die Richtprämien an den realen Kosten liegen, desto wirksamer ist die Entlastung für

die Haushalte. Jede Differenz nach unten erhöht die effektive Prämienlast der Bevölkerung direkt.

Unter Punkt 9.2 führt der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Höhen des Selbstbehaltes und der Richtprämien auf. Er unterlässt es aber, die Zahlen für einen Selbstbehalt von 8 Prozent und eine Richtprämie von 95 Prozent und 100 Prozent aufzulisten. Wir erwarten, dass der Regierungsrat diese Zahlen in der definitiven Vorlage ebenfalls auflistet.

Da der Regierungsrat vorschlägt, die Richtprämien auf 85 Prozent zu senken, wünschen wir weiter, dass er in der Vorlage alle Krankenkassen im Kanton Schwyz auflistet, die eine Grundversicherung anbieten, die 85 Prozent der Richtprämie oder weniger kosten (inklusive den damit allenfalls verbundenen Verpflichtungen wie Hausarzt, HMO, Telemed und ob diese überall im Kanton Schwyz angeboten werden kann). Gemäss unseren Recherchen gibt es keine einzige Krankenkasse, die eine uneingeschränkte Grundversicherung anbietet, die weniger als 85 Prozent der Richtprämie kostet (bei einer Franchise von 300 Franken).

Als SP lehnen wir eine Festlegung der Richtprämie auf 85 oder 90 Prozent dezidiert ab, da sie Versicherte mit tiefen Einkommen dazu drängt, auf ein Hausarzt-, HMO- oder Telemed-Modell zu wechseln und ihre Mindestfranchise zu erhöhen.

#### § 14 Abs. 1 bis 3: Anpassung der Kompetenzen

- **Änderungsantrag:** Streichung von Buchstabe b) (die Richtprämien gemäss § 9 Abs. 1 und 2).
- **Begründung:** Dies dient der Kohärenz mit unserer Forderung nach einer fixen Verankerung der Richtprämien bei 100 Prozent der Durchschnittsprämien.

#### §17ff Geltendmachung

- **Änderungsantrag:** Anspruchsberechtigte von Prämienverbilligung sollen diese zukünftig künftig ohne Gesuch automatisch erhalten, wie dies auch der Kanton Glarus beschlossen hat. Die Bestimmungen in §17 ff sind entsprechend anzupassen.
- **Begründung:** Es gibt immer noch viele Menschen, die trotz voller Anspruchsberechtigung keine Prämienverbilligung beantragen. Wir bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um Auskunft, wie viele Versicherte Anrecht auf Prämienverbilligung hätten, diese jedoch nicht beziehen. Mit der direkten Auszahlung an die Krankenversicherer kann sichergestellt werden, dass die Prämienverbilligung alle anspruchsberechtigten Haushalte erreicht. Nicht zuletzt kann durch den Wegfall der Anmeldung der bürokratische Aufwand massgeblich reduziert werden.

#### §26 b) (neu) Monitoring der Massnahmen

- **Forderung:** Die Wirkung der neuen Massnahmen ist über die ersten **fünf Jahre** jährlich durch ein systematisches Monitoring zu überprüfen.
- **Begründung:** Nur durch eine engmaschige Kontrolle kann sichergestellt werden, dass die Mittel die Zielgruppen effektiv erreichen und das Sozialziel tatsächlich erfüllt wird.

## II. Inkrafttreten

- **Änderungsantrag:** Das revidierte Gesetz ist per **1. Januar 2027** in Kraft zu setzen.

- **Begründung:** Die Bevölkerung leidet bereits heute massiv unter der Prämienlast. Eine Verzögerung über das Jahr 2027 hinaus ist angesichts der Dringlichkeit nicht akzeptabel; eine frühzeitige Umsetzung hat oberste Priorität. Die vom Regierungsrat geplante Umsetzung auf den 1. Januar 2028, und somit auf den spätestmöglichen Termin, zeigt leider einmal mehr, dass dem Regierungsrat die dringend nötige Erhöhung der Prämienverbilligung kein prioritäres Anliegen ist.

Wir bitten Sie, unsere Anträge im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz



Karin Schwiter  
Präsidentin



Stefanie Henggeler  
Partei- und Fraktionssekretärin